

99063030074000

Prüfung von Kraft- und Brennstoffe von genehmigungsbedürftigen Anlagen beantragen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/393990336/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063030074000
Leistungsbezeichnung I	Prüfung von Kraft- und Brennstoffe von genehmigungsbedürftigen Anlagen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ethanolkraftstoff, Biogas, Wasserstoff, Ottokraftstoff, Sommerware, Winterware, Biodiesel, Autogas, EU-Kraftstoffqualitätsrichtlinie, Kraftstoffqualitäten, Dieselmotorkraftstoff, 10 BImSchV
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Überprüfung (074)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.05.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_10_2010/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_10_2010/BJNR184900010.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_10_2010/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_10_2010/BJNR184900010.html
Teaser	Die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung von chemischen, physikalischen Parametern und Grenzwerten für Kraft-/Brennstoffe. Die Ergebnisse werden jährlich an das Umweltbundesamt gemeldet, das wiederum diese der Europäischen Kommission meldet (Nationaler Kraftstoffbericht).
Volltext	Ziel der Verordnung ist es, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen an die Herstellung, das Inverkehrbringen, das Einführen und die Beschaffenheit sowie an die Auszeichnung von Kraft- und Brennstoffen zu stellen und jährlich zu überwachen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Die zuständige Überwachungsbehörde überprüft eine bestimmte Anzahl von Kraftstoff- und Brennstoffproben. Die Probenanzahl richtet sich nach den jeweils in Verkehr gebrachten Gesamtmengen. Die Probennahme erfolgt gemäß den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur 10. BImSchV zweimal pro Jahr, damit sowohl die Winter- als auch die Sommerware geprüft werden kann. Die Probennahme und Analyse erfolgt durch hierfür (Mineralölprodukte) akkreditierte Prüflabore.

Die Ergebniserfassung nach § 18 Abs. 3 der 10. BImSchV erfolgt über das „FQMS – Fuel Quality Monitoring System“. Es handelt sich um ein Datenerfassungstool des Umweltbundesamtes (UBA).

Die Ergebnisse der Länderüberprüfungen werden vom UBA jährlich zu einem Nationalen Kraftstoffbericht zusammengestellt. Dieser wird vom Mitgliedstaat Deutschland an die Europäische Kommission berichtet.

Bearbeitungsdauer

Frist

Durch die ganzjährige Überprüfung werden die Qualitäten sowohl der Sommer- (1. Mai - 30. September) als auch der Winterware (16. November – 15. März) erfasst. Die Ergebnisse sind jeweils zum 31.05. des Folgejahres an das Umweltbundesamt zu berichten. Die Berichterstattung des Mitgliedstaates Deutschland an die EU-Kommission erfolgt zu 31.08. des Folgejahres

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Überwachung Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen von genehmigungsbedürftigen Anlagen Überprüfung
- Die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung von chemischen und physikalischen Parametern und Grenzwerten für Kraft- und Brennstoffe
- Die Ergebnisse werden jährlich an das

Modul	Sachverhalt
	Umweltbundesamt gemeldet, das wiederum die Ergebnisse der Europäischen Kommission meldet (Nationaler Kraftstoffbericht).
Ansprechpunkt	Landesverwaltungsamt
Zuständige Stelle	
Formulare	Die Information nach § 18 (3) der 10. BImSchV erfolgt elektronisch über das Datenerfassungstool „FQMS – Fuel Quality Monitoring System“. Damit wird das Berichtformat der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu 10. BImSchV erfüllt.
Ursprungsportal	Prüfung von Kraft- und Brennstoffe von genehmigungsbedürftigen Anlagen beantragen, Applying for testing of fuels from plants requiring a permit